

175. Als Vorbereitung seiner Ausgabe der ältesten Sachsen-spiegelfassung veröffentlicht K. A. ECKHARDT ein 3. H. (vgl. NA. 49, 664 n. 214) seiner 'Rechtsbücherstudien: Die Textentwicklung des Sachsenspiegels von 1220—1270' (Götting. Abh. phil.-hist. Kl. 3. F. n. 6, Berlin 1933). Ein erster Abschnitt, für den W. MAHMENS mit als Verf. zeichnet, behandelt die Hss. Auf Grund der Handschriftenuntersuchung stellt dann ECKHARDT die Entwicklungsgeschichte des Textes klar: Die lateinische Urfassung ist wohl niemals publiziert, sondern Entwurf geblieben. Die von Eike von Repgow vorgenommene Übersetzung, die erste deutsche Fassung, ist nach dem 1. September 1221 und vor Juli 1224 abgeschlossen. Den Urtext können wir vollinhaltlich wieder herstellen, nicht dagegen die sprachliche Einkleidung (vgl. dazu BORCHLING, Zs. f. RG. Germ. Abt. 54, 339 ff.). Die Novellen der zweiten Fassung sind von Eike wahrscheinlich 1223/4, sicher vor 1230/1 hinzugefügt. Auf einen unbekannten Autor geht die dritte Fassung zurück, die zwischen 1221 und 1270 ohne Kenntnis der zweiten geschrieben ist. Die vierte Fassung ist höchstwahrscheinlich kurz vor 1270 in Magdeburg entstanden. Sie fußt auf der zweiten, benutzt aber nebenher auch die dritte. Durch diesen Nachweis der verschiedenen Fassungen und der Aufhellung ihrer Beziehungen zueinander hat E. sichere Grundlagen für seine Ausgabe geschaffen, die denn auch im gleichen Jahr erschienen ist wie die Studie: 'Sachsenspiegel, Land- und Lehnrecht', hg. von K. A. ECKHARDT (MG. h. Fontes iuris germanici antiqui NS. T. 1, Hannover 1933). — Als dritter Band derselben Serie erschien dann weiter: 'Deutschenspiegel und Augsburger Sachsenspiegel', hg. von K. A. ECKHARDT und A. HÜBNER, 2. neu bearbeitete Aufl. (Hannover 1933). Vom Landrecht des Sachsenspiegels veröffentlicht K. A. ECKHARDT außerdem eine Schulausgabe, die um Variantenangaben und Stellenangaben im Glossar verkürzt ist. — In seiner Miszelle 'Zur sächsischen Weltchronik' (Zs. f. RG. Germ. Abt. 53 (1933), 311—16) gibt ECKHARDT einen Nachtrag zu seiner 2. Rechtsbücherstudie. Er liefert ein neues Argument gegen eine stufenweise Textentwicklung und weist ein Bruchstück der Weltchronik in einer Münsterer Hs. nach. — 'Das objektive Recht in der Sachsenspiegelglosse' behandelt K. SCHILLING (Freiburger Rechtsgeschichtliche Abh., hg. vom rechtsgeschichtl. Institut an d. Universität Freiburg i. Br. 2, Berlin 1931).

176. Nach H. VOLTELINI, 'Die deutsche Fassung des Mainzer Landfriedens von 1235' (Zs. d. histor. Ver. f. Steiermark 26,